

§ 21 BGB Nicht wirtschaftlicher Verein

(Fassung vom 02.01.2002, gültig ab 01.01.2002)

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 02.06.2020

Gliederung

A. Grundlagen	Rn. 1
I. Kurzcharakteristik	Rn. 1
II. Regelungsprinzipien	Rn. 3
III. Vereinsrechtsreform	Rn. 7
1. Supranationaler Verein und Internationales Privatrecht	Rn. 7
2. Kleinere Vereinsrechtsreformen 2009 und 2013	Rn. 10
3. Vereinsklassenabgrenzung	Rn. 12
4. Strukturen im Dachverband	Rn. 19
B. Praktische Bedeutung	Rn. 23
C. Anwendungsvoraussetzungen	Rn. 25
I. Normstruktur	Rn. 25
II. Vereinsbegriff	Rn. 26
1. Abgrenzung	Rn. 26
2. Vereinsfreiheit und Vereinsautonomie	Rn. 30
3. Hauptverein und Untergliederung	Rn. 34
4. Religiöse Vereine	Rn. 38
III. Vereinszweck	Rn. 40
1. Unzulässige Vereinszwecke	Rn. 40
2. Gemeinnütziger Verein	Rn. 44
IV. Vereinsgründung und Vorverein	Rn. 46
V. Vereine im Beitrittsgebiet und altrechtliche Vereine	Rn. 51
VI. Sitz im Ausland	Rn. 54
D. Rechtsfolgen	Rn. 58
E. Prozessuale Hinweise/Verfahrenshinweise	Rn. 62

A. Grundlagen

I. Kurzcharakteristik

- Das BGB regelt mit Stiftung (§§ 80-88 BGB) und Verein (§§ 21-79 BGB) nur einen Teil der Erscheinungsformen im deutschen Recht anerkannter **juristischer Personen**. Nach ihrer Entstehung sind sie juristische Personen des **Privatrechts**, auf die Art der wahrgenommenen Aufgaben kommt

es insoweit nicht an. Juristische Personen des **öffentlichen** Rechts sind im BGB lediglich in § 89 BGB in Hinblick auf die Haftung für Organhandeln erfasst, ihre Entstehung und ihr Bestand richten sich nach öffentlich-rechtlichen Normen.

- 2 Es handelt sich beim Verein um das **Grundmodell** eines **körperschaftlich** organisierten **Persönlichkeitsvereins**. Er hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und einen vom Wechsel der Mitgliedschaft losgelösten Bestand. Auf die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB kann daher für die spezialgesetzlich normierten Handelsvereine wie Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft oder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit subsidiär zurückgegriffen werden.

II. Regelungsprinzipien

- 3 Bei der Entstehung des Vereins ist zu unterscheiden, ob es sich um einen so genannten „**Idealverein**“ (§ 21 BGB) oder einen **wirtschaftlichen Verein** (§ 22 BGB) handelt. Differenziert wird nach dem Zweck. Bei dem Idealverein dachten die Väter des BGB an Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wirtschaftlichen und künstlerischen Zwecken.¹ Wegen der Schwierigkeit, die Vielfalt der Vereinstätigkeiten in einem derartigen Katalog zu erfassen, wurde dann aber die negative Abgrenzung gewählt. Idealvereine im Sinn des § 21 BGB sind daher solche, die keinen wirtschaftlichen Zweck im Sinn des § 22 BGB haben. Dabei war von Anfang an anerkannt, dass auch der Idealverein wirtschaftliche Aktivitäten entfalten kann.² Die schwierige und gerade wieder hochaktuelle Abgrenzung ist in der Kommentierung zu § 22 BGB Rn. 18 ff. behandelt. Zu Reformbestrebungen siehe Rn. 12.
- 4 Für nicht wirtschaftliche, so genannte Idealvereine gilt das **System der Normativbestimmung**: Der Verein entsteht als Juristische Person mit Eintragung in das Vereinsregister, die Eintragung darf nur bei Verletzung gesetzlicher Anforderungen zurückgewiesen werden (§§ 21, 60 BGB).
- 5 Beim **wirtschaftlichen Verein** dagegen greift das **Konzessionssystem**: Die zuständige staatliche Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verleihung der Rechtsfähigkeit erfüllt sind (§ 22 BGB).
- 6 **Freie Körperschaftsbildung** besteht beim Verein nach § 54 BGB: Er ist – nach dem Gesetzeswortlaut als nicht rechtsfähig³ – richtiger: nicht eingetragen – existent mit Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen einer Vereinsgründung. In dieser Form kann auch der Verein, der die Rechtsfähigkeit anstrebt, bereits als **Vorverein** tätig werden (vgl. dazu Rn. 46).
- 6.1 Das als Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlassene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie v. 27.03.2020 (BGBl I 2020, 569) ergänzt zunächst mit Wirkung für das Jahr 2020 (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes) und mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis Ende des Jahres 2021 auf dem Verordnungsweg (§ 8 des Gesetzes) die Bestimmungen zur Amtszeit des Vorstands (§ 27 BGB) und zum Beschlussverfahren (§ 32 BGB). Die Regelungen tragen den aufgrund der Infektionsschutzbestimmungen verminderten Möglichkeiten zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung Rechnung. !

¹ Dahin ausdrücklich § 21 in der Fassung der 2. Kommission (E2).

² Siehe beispielhaft v. *Bülow*, das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1902 (undatiertes Nachdruck), S. 77.

³ Zur Entwicklung *Lepsius*, JZ 2006, 998, 1003 f.

Das als Artikel 1 desselben Artikelgesetzes erlassene Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) bewirkt rückwirkend ab 01.03.2020 und mit Wirkung zunächst bis 30.09.2020 Erleichterungen von der Insolvenzantragspflicht nach § 42 BGB. Die Regelung kann auf dem Verordnungsweg bis 31.03.2021 verlängert werden.

Aktualisierung vom 08.05.2020

III. Vereinsrechtsreform

1. Supranationaler Verein und Internationales Privatrecht

- 7 Das Konzept für einen **Europäischen Verein** wurde bereits im Jahr 1991 vorgelegt,⁴ jedoch seither in der deutschen politischen Öffentlichkeit wie auch im breiteren rechtswissenschaftlichen Schrifttum kaum wahrgenommen. Gemäß der überarbeiteten Fassung des Entwurfs vom 06.07.1993 sollte die **Gründung** eines Europäischen Vereins (AE) möglich werden durch mindestens **zwei juristischen Personen** mit Sitz in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder **21 natürlichen Personen**, die Angehörige von wenigstens **zwei verschiedenen Mitgliedstaaten** und zugleich in wenigstens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind. Als **Organe** waren eine Generalversammlung (mindestens halbjährliche Tagung) und mindestens ein weiteres Organ als gesetzlicher Vertreter vorgesehen. **Rechtsfähigkeit** sollte der Europäische Verein mit Eintragung im Register des Sitzlandes erhalten.
- 8 Zulässige **Vereinszwecke** des Europäischen Vereins sollten sein die Förderung gemeinnütziger Ziele oder die mittelbare oder unmittelbare Verfolgung sektoraler und/oder beruflicher Interessen der Mitglieder, die dazu ihre Kenntnisse oder Tätigkeiten zusammenlegen. Der EUV darf nach den vorgeschlagenen Regelungen eine umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer wirtschaftlichen Haupttätigkeit gegen Entgelt ausüben Die Gewinne müssen jedoch dem ideellen Hauptzweck zugutekommen.⁵ Das mutet nach der neueren Rechtsprechung⁶ in Deutschland sehr aktuell und mit dem jetzt herrschenden Verständnis der §§ 21, 22 BGB gut vereinbar an.⁷ Während der Aktionsplan der EU-Kommission vom 21.05.2003 zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union noch davon ausgegangen war, dass der Vorschlag für ein Statut des Europäischen Vereins von den meisten Mitgliedstaaten (anders die deutsche Bundesregierung) als nützlich bezeichnet worden und im Rat weiter zu diskutieren sei, kam der Prozess mittlerweile wohl zum Erliegen.⁸
- 9 Der am 07.01.2008 veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes „zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen“ schlägt die **Aufgabe des Sitzprinzips** (vgl. Rn. 54) vor.⁹ Juristische Personen einschließlich der Vereine sollen dem Recht des Staates

⁴ Dazu *Vollmer*, ZHR 157 (1993), 373.

⁵ *Schöpflin* in: BeckOK-BGB, § 21 BGB Rn. 76 m.N., 53. Edition 01.01.2020.

⁶ BGH v. 16.05.2017 - II ZB 7/16 - NJW 2017, 1943.

⁷ Anders und damit im herkömmlichen Verständnis bis 16.05.2017 *Schöpflin* in: BeckOK-BGB, § 21 BGB Rn. 76 m.N., 53. Edition 01.01.2020: „in der Systematik des deutschen Verbandsrechts eine Position zwischen dem Idealverein des BGB und den Handelsgesellschaften“.

⁸ *Terner*, ZEuP 2007, 96. Optimistischer – aber auch bereits aus dem Jahr 2011 – *Wessiak*, Europäisches Internationales Vereinsrecht, 2011, S. 10.

⁹ Zum Referentenentwurf *Kussmaul/Richter/Ruiner*, DB 2008, 451.

unterstehen, in dessen Register sie eingetragen sind bzw. nach dessen Recht sie sich selbst und nach außen erkennbar organisiert haben (vgl. Art. 10 Abs. 1, Art. 10b EGBGB in der Fassung des Entwurfs). Auch dieser Entwurf wurde seither nicht weiter verfolgt.¹⁰

2. Kleinere Vereinsrechtsreformen 2009 und 2013

- 10** Seit Erstauflage dieses Kommentars im Jahr 2003 wurde das Vereinsrecht an mehreren Stellen reformiert. Durch das Gesetz zur **Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen** (VereinsRÄndG)¹¹ wurden zum 30.09.2009 wichtige Zweifelsfragen ausnahmslos im Sinne der bisher schon herrschenden Auslegung geklärt (vgl. bei den betroffenen Bestimmungen: §§ 26, 28, 32, 43, 44, 70, 75, 76, 77 BGB), der praktisch obsolete § 23 BGB wurde aufgehoben¹² (bestehende Konzessionen für bestimmte ausländische Vereine gelten nach Art. 229 § 24 EGBGB fort). Im Zuge der Erleichterung **elektronischer Anmeldungen** zum Vereinsregister wurden mehrere Bestimmungen eingefügt oder aktualisiert (§§ 55a, 59, 60, 66, 71, 72, 79 BGB) und auch die Vereinsregisterverordnung angepasst. Das Registerverfahren ist außerdem berührt durch das seit 01.09.2009 geltende FamFG.¹³ Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers gilt nun auch in Vereinsregistersachen einheitlich der Rechtsbehelf der Beschwerde in Monatsfrist ab Bekanntgabe (§§ 58 Abs. 1, 63 Abs. 1 FamFG, § 11 Abs. 1 RPflG).
- 11** Zum 03.10.2009 trat das Gesetz zur Begrenzung der **Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen** in Kraft.¹⁴ Der zugrunde liegende Bundesratsentwurf wollte über den heutigen § 31a BGB hinausgehend eine weitgehende Haftungsbeschränkung der Vorstände auf das jeweils eigene Ressort erreichen.¹⁵ Das wurde ebenso wenig umgesetzt wie eine Haftungsbeschränkung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Hinsichtlich des erfassten Personenkreises wurden hingegen vermeintliche Haftungslücken ausgemacht (vgl. die Kommentierung zu § 31a BGB). Sie wurden im Jahr 2013 im Zuge des so genannten **Ehrenamtsstärkungsgesetzes** durch § 31b BGB geschlossen.¹⁶

¹⁰ Vgl. zuletzt Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage in BT-Drs. 16/11004, S. 8.

¹¹ BGBl I 2009, 3145. Gesamtdarstellungen bei *Reuter*, NZG 2009, 1368; *Terner*, DNotZ 2010, 5; *Wörle-Himmel*, DStR 2010, 759.

¹² Ausführlich hier bis 7. Aufl., *Otto* in: jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 21 BGB Rn. 5.

¹³ BGBl I 2008, 2586.

¹⁴ BGBl I 2009, 3161. Gesamtdarstellungen bei *Orth*, SpuRt 2010, 2; *Reuter*, NZG 2009, 1368; *Roth*, npoR 2010, 1; *Terner*, DNotZ 2010, 5; *Unger*, NJW 2009, 3269; *Wörle-Himmel*, DStR 2010, 759. Kritisch *Burghard*, ZIP 2010, 358; *Reuter*, NZG 2009, 1368.

¹⁵ BT-Drs. 16/10120. BR-Drs. 99/06 v. 03.02.2006. Ein neuerlicher Vorstoß aus Baden-Württemberg ist dann bereits im Bundesrat gescheitert, vgl. BR-Drs. 41/1/11 v. 07.03.2011.

¹⁶ Gesetz v. 21.03.2013, BGBl I 2013, 556. Gesetzesbegründung BR-Drs. 41/1/11; BR-Drs. 41/11, zustimmend die Bundesregierung in BT-Drs. 17/5731, S. 9. Überblick *Bruschke*, StB 2013, 285; *Hüttemann*, DB 2013, 774; *Leuschner*, NZG 2014, 281; *Reuter*, npoR 2013, 41; *Runte/Schütz*, DStR 2013, 1261; *Saenger/Al-Wraikat*, ZStV 2013, 128.

3. Vereinsklassenabgrenzung

- 12** Den **Typus des wirtschaftlichen Vereins** (vgl. Rn. 5) gänzlich beseitigen wollte ein wohl überwiegend kritisch besprochener¹⁷ **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vom 25.08.2004.¹⁸ Vorgesehen war Wegfall des § 22 BGB und die Neufassung des § 21 BGB mit dem folgenden Wortlaut:
- „(1) Ein Verein kann zu jedem nichtwirtschaftlichen Zweck gegründet werden. Dem steht ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht entgegen, soweit dieser als Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks dienen und gegenüber der nichtwirtschaftlichen Vereinsbetätigung verhältnismäßig geringfügig sein soll; ein solcher Geschäftsbetrieb führt nicht zur Annahme eines nach Satz 1 unzulässigen wirtschaftlichen Zwecks.
- (2) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.“
- 13** Ob der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten darf, sollte also insbesondere vom quantitativen Verhältnis der wirtschaftlichen zur sonstigen Vereinstätigkeit abhängen. Je größer der Verein, umso intensiver sollte er sich als solcher am wirtschaftlichen Geschäftsverkehr beteiligen können. Außer Blick gerieten dabei die systematisch wie auch praktisch entscheidenden Gesichtspunkte der Haftungsbegrenzung und Publizität.¹⁹
- 14** Nach dem Gesetzesentwurf des Landes Baden-Württemberg zur Vereinsrechtsreform²⁰ sollte das Vereinsrecht gänzlich dem **System freier Körperschaftsbildung** unterstellt werden.²¹ § 54 BGB würde überflüssig. Die Eintragung bliebe eine bloße Option, mit der sich der Verein die Vorzüge der Registerpublizität im Rechtsverkehr sichert. Beim Idealverein soll auch ohne Eintragung stets nur das Vereinsvermögen haften.²² Die Umsetzung dieser Gesetzesentwürfe aus 2004/2006 erscheint fraglich.²³ Inhaltlich sind sie durch die weit spezielleren Regelungsgegenstände des jüngsten Regierungsentwurfs (vgl. dazu Rn. 15) nicht überholt. Eine gesetzliche Regelung des Nebenzweckprivilegs lehnt die Bundesregierung im Jahr 2014 ab.²⁴
- 15** Eine Neufassung des § 22 BGB war dann zunächst Teil des Regierungsentwurfs eines „Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“.²⁵ In der letztlich als „Gesetz zum Bürokratieabbau und

¹⁷ Arnold, DB 2004, 2143; Arnold, ZRP 2005, 170 (mit Bericht über eine neuere unveröffentlichte Fassung des BMJ v. 24.01.2005); Hadding, ZGR 2006, 137; Möhlenkamp, DB 2004, 2737; Terner, Rpfleger 2005, 296 und Terner, ZRP 2005, 169. Auf Defizite des Entwurfs in der Abstimmung mit den für den nicht eingetragenen Verein geltenden Regelungen weist Beuthien, NZG 2005, 493 hin; für einen Gleichlauf von (steuerlicher) Gemeinnützigkeit und Eintragungsfähigkeit plädiert Janitzki, NJW 50/2005, XIV-XVIII; positiver im Ganzen die Einschätzung von Damas, ZRP 2005, 3 und Reuter, NZG 2005, 738; unter Einbeziehung des Entwurfs Baden-Württemberg und im Rechtsvergleich mit Österreich plädiert für eine weitreichendere Reform Heermann, ZHR 170 (2006), 247.

¹⁸ Bundesministerium der Justiz, Referat I B 1, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts. Das Projekt scheint zurückgestellt, vgl. Segna, Rpfleger 2006, 449. Der Regelungsinhalt wurde durch den Regierungsentwurf vom 13.03.2017 - BT-Drs. 18/11506 nicht zwingend überholt, allerdings spricht dieser sich in der Begründung klar gegen die Möglichkeit einer näheren Definition des Nebenzwecks aus (S. 17 f.).

¹⁹ Vgl. die ablehnende Stellungnahme des Deutschen Notarvereins v. 09.11.2004 (über www.dnotv.de, www.dnotv.de/_files/pdf/stellungnahmen/Vereinsrecht.pdf, abgerufen am 17.03.2020). Im Ergebnis kritisch auch die Überblicksdarstellungen des Reformvorschlags von Arnold, DB 2004, 2143; Beuthien, NZG 2005, 493; Damas, ZRP 2005, 3; Hadding, ZGR 2006, 137; Möhlenkamp, DB 2004, 2737 und Terner, Rpfleger 2005, 296; positiver die Einschätzung von Reuter, NZG 2005, 738. Ausführlich hierzu vgl. Otto in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 22 BGB.

²⁰ BR-Drs. 99/06 vom 03.02.2006. Ausführliche Zusammenschau der Änderungskonzepte bei Heermann, ZHR 170 (2006), 247.

²¹ An diesem Punkt ist der Vorschlag in den beiden Reformgesetzen des Jahres 2009 noch nicht behandelt und wohl auch nicht zurückgezogen (vgl. Hadding in: FS Reuter 2010, 93).

²² So ausdrücklich die Begründung, BR-Drs. 99/06, S. 25. Zur Kritik vgl. Otto in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 21 BGB.

²³ Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 7a.

²⁴ Äußerung der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Kontext der „Vorwürfe gegen den ADAC“ vom 27.06.2014 – BT-Drs. 18/1931.

²⁵ BT-Drs. 18/11506 vom 13.03.2017. Dazu Wolff, npoR 2017, 50; Hüttemann, DB 2017, M5; Schauhoff, npoR 2017, 62, 63.

zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ unter dem 17.07.2017 verkündeten Reform²⁶ wurde letztlich unter dem Eindruck der „Kita-Rechtsprechung“ auf Änderungen des Vereinsrechts verzichtet.²⁷ Geblieben ist allein das Reformziel, durch bürokratische Entlastungen für Genossenschaften, insbesondere Prüfungserleichterungen für kleine Genossenschaften, diese Rechtsform für das bürgerschaftliche Engagement attraktiver zu machen. Nach dem Regierungsentwurf sollten erleichterte und bundeseinheitliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z.B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) als **wirtschaftlicher Verein** tätig werden können, wenn sie für die Rechtsform der Genossenschaft wirtschaftlich zu schwach sind. Die Konzessionserteilung sollte durch stärkere Vereinheitlichung, insbesondere auch eine Verordnung mit Regelbeispielen für Eintragungsfähigkeit deutlich forciert werden. Als Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit sollte die Verordnung zum Schutz von Mitgliedern und Dritten besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins vorgesehen und auch Rechnungslegungspflichten begründen. Die neuere Rechtsprechung²⁸ lässt erwarten, dass die Zielgruppe eines wirtschaftlichen Vereins im Ursprungsverständnis des Entwurfs nunmehr auch in der Rechtsform des eingetragenen (Ideal-)Vereins am Rechtsverkehr teilnehmen kann, sodass nach Einschätzung des Gesetzgebers nicht mehr auf den wirtschaftlichen Verein zurückgegriffen werden musste.²⁹

- 16** An die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins war im Entwurf 2016 nur für **Kleinstkooperativen** gedacht. Die Lösung über das Vereinsrecht sollte für solche Initiativen offen stehen, die so wenig Gewinn erzielen, dass sie die mit der genossenschaftlichen Rechtsform verbundenen Kosten nicht erwirtschaften könnten.³⁰ Eine generellen Öffnung des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Zwecke lehnte der Entwurf noch ausdrücklich ab. An dieser Stelle werden im Entwurf wie in einem Lehrbuch die Aspekte genannt, die bis zum 16.05.2017³¹ die Diskussion über die Abgrenzung von wirtschaftlichem und Idealverein dominierten.³² Unter anderem eigne sich das Merkmal der **Gemeinnützigkeit** nicht als Eintragungsvoraussetzung für Vereine, da es nicht verbindlich festgestellt wird, sondern die Finanzämter im Rahmen jedes Besteuerungsverfahrens erneut prüfen, ob die Satzung und die tatsächliche Tätigkeit des Vereins den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Für Vereine gebe es bei Maßgeblichkeit des Gemeinnützigkeitsrechts keine ausreichenden Regelungen zum Mitglieder- und Gläubigerschutz und keine Verpflichtung zur kaufmännischen Rechnungslegung. Problematisch an dem Vorschlag war für den Rechtsverkehr, dass die Rechtsverhältnisse der Kleinstinitiativen bei Konzessionierung nach § 22 BGB nicht aus einem **Register** ersehen werden können. Nach wohl ganz einhelliger Auffassung und Praxis schließen sich **Vereinsregistereintrag und Konzession** aus. Damit sind Vertragspartner des Vereins für eine Einsicht in die Satzung und zur Klärung von Vertretungsverhältnissen beim Verein nach § 22

²⁶ BGBl I 2017, 2434.

²⁷ Vgl. dazu Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/12998, S. 19.

²⁸ BGH v. 16.05.2017 - II ZB 7/16 - BGHZ 215, 69; BGH v. 16.05.2017 - II ZB 6/16 - npoR 2018, 21; BGH v. 16.05.2017 - II ZB 9/16 - MittBayNot 2018, 58.

²⁹ Vgl. dazu Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/12998, S. 19.

³⁰ BT-Drs. 18/11506, S. 16.

³¹ BGH v. 16.05.2017 - II ZB 7/16 - NJW 2017, 1943.

³² BT-Drs. 18/11506, S. 17 f. bzw. Regierungsentwurf in der Fassung vom 27.01.2017, S. 18 f. Abruf über: www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Buergerliches_Engagement.html (abgerufen am 17.03.2020).

BGB ganz auf die jeweilige Verwaltungspraxis angewiesen.³³ Der einfache **Vertretungsnachweis** durch einen Vereinsregisterauszug ist den nach § 22 BGB konzessionierten Vereinen versagt. Wenn nunmehr ihre rechtstatsächliche (auch zahlenmäßige) Bedeutung deutlich erhöht worden wäre, hätte sich eine **Öffnung des Vereinsregisters** auch für die Vereine nach § 22 BGB angeboten. Der geltende Text des BGB steht nicht dagegen, insbesondere nicht der Wortlaut des § 21 BGB. Hier ist allein die Rechtswirkung einer Eintragung für den nicht wirtschaftlichen Verein geregelt, was eine Eintragung von aus anderem Grunde rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereinen nicht zwingend verwehrt.³⁴ Anpassungen wären allein erforderlich im Registerverfahrensrecht, insbesondere zur Klarstellung, auf welcher Grundlage jeweils die Rechtsfähigkeit beruht.

17 Nachdem der BGH den Rechtsrahmen für den Idealverein an die teilweise schon gelebten Erwartungen der Praxis hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Aktivität angepasst hat,³⁵ ist die Rechtsform des Idealvereins für die Kleinstkooperativen geöffnet. Denn die steuerliche Einordnung als gemeinnützig ist für den BGH Indiz, aber nicht notwendige Voraussetzung der Zulassung wirtschaftlicher Aktivitäten eines nicht wirtschaftlichen Vereins. Während der BGH eine weitgehende Ausdehnung solcher Aktivitäten zulässt, wollte der Regierungsentwurf stattdessen den wirtschaftlichen Verein fördern. Ein Inkrafttreten des Entwurfs hätte man so verstehen können, dass der Gesetzgeber den BGH-Beschluss kassiert.³⁶ Nicht besser wäre es, wenn der BGH-Beschluss auf die schon historisch fragwürdige Gleichsetzung einer aus heutigem Steuerrecht hergeleiteten Gemeinnützigkeit und der Nichtwirtschaftlichkeit im Sinn des BGB reduziert worden wäre.³⁷ Letzteres hätte nahe gelegen, wenn steuerlich nicht gemeinnützige Vereine auf einen gemäß Entwurf neu gefassten § 22 BGB verwiesen worden wären. Tatsächlich fallen nämlich ungeachtet ihrer steuerlichen Einordnung praktisch alle Kooperativen, die der Entwurfsverfasser eines geänderten § 22 BGB im Blick hatte, im Verständnis des BGH unter § 21 BGB.³⁸ Die Regierungsfractionen haben an dieser Stelle keine Konfrontation mit dem BGH gesucht und stattdessen den Entwurf zu § 22 BGB und einer darauf basierenden Verordnung zurückgezogen, weil man nunmehr den Idealverein geöffnet sah.³⁹ Auch wenn sich die Kita-Entscheidungen naturgemäß nicht mit den Kleinstkooperativen befasst haben, wird jedenfalls die vom Gesetzgeber gezogene Konsequenz erhebliches Gewicht für die zukünftige Auslegung des § 21 BGB haben.⁴⁰

18 Für die 19. Legislaturperiode kündigen die Regierungsparteien erneut „im Interesse von bürger-schaftlichen Initiativen Verbesserungen im Vereinsrecht“ an.⁴¹ Bei dem vom BGH vorgezeichneten Primat des Steuerrechts über das bürgerliche Vereinsrecht scheint es entgegen berechtigter Erwartung⁴² zu bleiben, denn die geplanten Änderungen werden dem Leitsatz zugeordnet „das Ge-

³³ Nach *Wagner* in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Kap.2/Rn. 277/288 enthält nur das hessische Landesrecht einen dem § 79 BGB entsprechenden ausdrücklichen Anspruch auf Einsicht in die Satzung und andere im Konzessionsverfahren eingereichte Schriftstücke.

³⁴ *V. Bülow*, Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1902 (undatiertes Nachdruck), S. 115 f. – wohl bereits zu seiner Zeit allerdings als Vertreter einer Mindermeinung.

³⁵ Vgl. *Leuschner*, npoR 2016, 99, 102 f.

³⁶ *Mock/Mohamed*, DStR 2017, 1277, 1281.

³⁷ Zu den Schwächen eines Parallellaufs *Leuschner*, NJW 2017, 1919.

³⁸ *Leuschner*, NJW 2017, 1919, 1924; *Otto*, NotBZ 2017, 286, 292; *Schockenhoff*, NZG 2017, 931. **Anders** *Winheller/Vielwerth*, DStR 2018, 574.

³⁹ www.cdusu.de/presse/pressemitteilungen/koalition-staerkt-buergerschaftliche-initiativen (zuletzt abgerufen am 17.03.2020); www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/initiativen-buergerschaftlichem-engagement-gestaerkt (zuletzt abgerufen am 17.03.2020); Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs. 18/12998, S. 19.

⁴⁰ *Woestmann*, npoR 2018, 195, 201.

⁴¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, vom 12.03.2018, Rn. 5545-5548.

⁴² *Segna*, ZIP 2017, 1881, 1888.

meinnützigkeitsrecht verbessern“. Dass damit bestehende Inkohärenzen zwischen dem Konzesionierungsverfahren der Verwaltungsbehörden und dem jetzt durch steuerliche Entscheidungen vorbestimmten Verfahren der Amtsgerichte⁴³ beseitigt werden, mag man dennoch hoffen.⁴⁴ Für das altruistische Engagement förderlicher dürften allerdings ganz andere Erleichterungen sein, nämlich Abbau von Kostentreibern (häufig der Compliance geschuldet), die heute zu immer größeren Einheiten und profitorientiertem Outsourcing zwingen.⁴⁵

4. Strukturen im Dachverband

- 19** Ungelöst und damit fortdauernde Aufgabe für den Gesetzgeber bleiben die Probleme aus einer de facto wirtschaftlichen Haupttätigkeit von Großvereinen. Entgegen einer stark vertretenen Meinung führt eine „Entherrschung“ des Vereins als Konzernspitze insoweit nicht weiter.⁴⁶ Nicht anders als der Referentenentwurf 2004 und die Vorschläge aus 2006 lässt auch der neue Regierungsentwurf von 2016 weitere zentrale Themen langjähriger Diskussionen außer Acht.⁴⁷ Zu nennen ist hier insbesondere der Umgang mit Dachverband und Großverein.⁴⁸ Das Thema wurde zum 72. Deutschen Juristentag aufgegriffen.⁴⁹
- 20** Jüngere Gerichtsentscheidungen und die unterschiedliche Resonanz der Literatur darauf belegen die aktuelle praktische Bedeutung. Die Teilnahmebedingungen an Profiwettbewerben haben aus Sicht des einzelnen Athleten wenig gemeinsam mit dem klassischen Amateursport auf mitgliederschaftlicher Grundlage.⁵⁰ Zur Vereinsautonomie gehört es unabdingbar auch, dass sich ein Verein nur in engsten Grenzen der eigenen Satzungsheftigkeit begeben darf – auch nicht zugunsten eines in der Verbandshierarchie übergeordneten Vereins (vgl. die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 4).⁵¹
- 21** Die Reformdiskussionen beispielsweise im Fußball-Ligasport zeigen, dass die Verfechter der im Zuge seiner Kommerzialisierung gewachsenen Strukturen des Profisports durchaus widersprüchlich argumentieren. Zum einen werden – für die Anwendung der „**50+1-Regel**“, wonach bei Ausgliederung der Profiabteilung in eine Kapitalgesellschaft der e.V. dort immer die Mehrheit behalten muss⁵² – Transparenz und Demokratieprinzip hochgehalten⁵³. Andererseits wird der internationale

⁴³ Ausf. Könen, ZGR 2018, 632.

⁴⁴ Optimistisch jedenfalls Könen, ZGR 2018, 632, 644. Zum fortbestehenden Reformbedarf auch hinsichtlich der Vereinsklassenabgrenzung u.a. Mock/Mohamed, DStR 2017, 2288; Segna, ZIP 2017, 1881, 1888.

⁴⁵ Vossius, notar 2017, 284, 286.

⁴⁶ Beuthien, WM 2017, 645, 647.

⁴⁷ Vgl. bereits aus dem Vorfeld des Referentenentwurfs 2004: Adams/Maßmann, ZRP 2002, 128; Henze in: Walz/Kötz/Rawert/Schmidt, Non Profit Law Yearbook 2004, S. 37; Segna, NZG 2002, 1048; alle m.w.N.

⁴⁸ Segna, Rpfleger 2006, 449; Segna, DStR 2006, 1568. Ablehnend die Bundesregierung am 27.06.2014, BT-Drs. 18/1931.

⁴⁹ Verhandlungen des 72. DJT Leipzig 2018, Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht, mit Referaten/Gutachten u.a. von Jakob und Leuschner.

⁵⁰ Vgl. etwa BGH v. 07.06.2016 - KZR 6/15 - NJW 2016, 2266.

⁵¹ Das verkennen etwa Orth/Stopper, SpuRt 2015, 51, in ihrer Kritik zu OLG Bremen v. 30.12.2014 - 2 U 67/14 - ZStV 2015, 183.

⁵² Dazu § 8 Abs. 2 der Satzung „Die Liga – Fußballverband e.V.“ (www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/14_Satzung_Liga_DFL.pdf, abgerufen am 07.04.2020): Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50%, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter.

⁵³ Die Untauglichkeit dieser Regel belegt ihre faktische Aushöhlung durch die Struktur des RB Leipzig e.V. Lammert, SpuRt 2014, 98. Man kann sich zwar auch die Frage stellen, ob es sich hier überhaupt um einen Idealverein handelt (verneinend Schacherhauser, SpuRt 2014, 143). Dieselbe Frage müssen sich aber auch alle so genannten Traditionsvereine stellen lassen, deren wesentlicher Zweck in Wahrheit die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft des Profisports ist. Zum Ganzen siehe die Kommentierung zu § 22 BGB Rn. 89.

Sport im Ganzen für gefährdet erklärt, wenn eine „**Ein-Platz-Regel**“ nicht monopolartig von oben nach unten vorgegeben werden darf.⁵⁴ Für die Vereinsfreiheit und die Rechte der Mitglieder ist nichts gewonnen, wenn der Großverein ADAC wesentliche Teile seines Vermögens einer Stiftung überträgt, um durch Verlust seiner Einflussmöglichkeit nicht in den Ruch der Wirtschaftlichkeit zu gelangen.⁵⁵ Teilweise – so etwa in der Frage der „50+1+Regel“, dürfte der Reformbedarf auch weniger beim Gesetzgeber als bei den Verbänden liegen.⁵⁶ Soweit die Satzung keine Regelungen enthält, unter welchen Voraussetzungen Neugründungen von Untergliederungen als Teil des Hauptvereins anerkannt werden, darf die Neugründung jedenfalls nicht den Zweck des Hauptvereins gefährden. Das kann schon dann der Fall sein, wenn ohne besonderes Bedürfnis eine Zersplitterung droht.⁵⁷

22 Insbesondere in großen Vereinen und Verbandsstrukturen relevant ist schließlich der zunehmende Ruf nach Regelungen zur Corporate Governance im bürgerlichen Vereinsrecht.⁵⁸ Weiterer Reformbedarf ist erkannt und wird auf verschiedenen Ebenen diskutiert.⁵⁹

22.1 Einige Aussicht auf Umsetzung noch in der laufenden Legislaturperiode hat der im April 2020 veröffentlichte Gesetzesentwurf einer beim Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichteten Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“, www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/042020_Entwurf_Mopeg.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 02.06.2020). Wesentlicher Gegenstand ist die Neuordnung des Gesellschaftsrechts der §§ 705 ff. BGB im Zuge der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR. Der Vorschlag einer Neufassung der §§ 22, 54 BGB stellt dazu die bisher im Gesetzestext nicht recht abgebildete Unterscheidung der Vereinstypen auf dem Stand der Rechtsprechung klar: eingetragener Verein (§ 21 BGB), wirtschaftlicher konzessionierter Verein (§ 22 BGB-Entwurf) sowie nicht eingetragener und nicht konzessionierter Verein. Für diesen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts der §§ 705 ff. BGB-Entwurf. Für nicht eingetragene und nicht wirtschaftliche Vereine ist eine Mitgliederhaftung (über die Handelndenhaftung hinaus) ausgeschlossen, beim nicht eingetragenen nicht konzessionierten wirtschaftlichen Verein haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins persönlich.

Aktualisierung vom 02.06.2020

⁵⁴ Koch zum 2. Vereinsrechtstag 2017, zitiert nach Adam/Echtermann/Hofmann/Ortmann, npoR 2017, 82, zu BGH v. 20.09.2016 - II ZR 25/15 - WM 2016, 2130. Weniger drastisch bereits Orth/Stopper, SpuRt 2015, 51, in ihrer Kritik zur vorhergehenden Entscheidung des OLG Bremen v. 30.12.2014 - 2 U 67/14 - ZStV 2015, 183.

⁵⁵ Vortrag von Leuschner zum 2. Vereinsrechtstag 2017, zitiert nach Adam/Echtermann/Hofmann/Ortmann, npoR 2017, 82; ebenso Otto in: www.lto.de/recht/hintergruende/h/fc-bayern-adac-vereinsregister-loeschung-wirtschaftliche-taetigkeit/2/ vom 19.09.2016 (zuletzt abgerufen am 17.03.2020).

⁵⁶ Burghardt, SpuRt 2013, 142: Die Regel zwingt Vereine in die Rechtsformverfehlung (womit der Dachverband ihnen gegenüber Treuepflichten verletze).

⁵⁷ Röcken, MDR 2019, 1105, 1107 mit Hinweis auf AG Duisburg v. 24.04.2019 - 52 C 3753/17.

⁵⁸ Ausf. Westermann, NZG 2017, 921, 923; Leuschner, npoR 2016, 99.

⁵⁹ Vgl. nur die Programme der seit dem Jahr 2016 etablierten Vereinsrechtstage (www.verbandsrechtstag.de), dazu v.a. de Vries/Hofmann/Noll, npoR 2016, 140 u.a. mit Hinweisen zum Minderheitenschutz und Haftungsfragen (Segna) und zu Rechnungslegungspflichten (Leuschner, Segna); Gutachten, Referate und Beschlüsse der Abteilungen Wirtschaftsrecht (Beschlussmängelrecht) und Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht (insbes. Rechtsformwahl, steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht, Transparenz, Rechnungslegung, Haftung und Arbeitnehmerschutz) 72. Deutscher Juristentag Leipzig 2018; die Verweise des Stiftungsrechts auf das BGB-Vereinsrecht reduzieren will der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts v. 27.02.2018, www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/anlage-zu-top-46.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 17.03.2020); etwas anders (u.a. rechtsformübergreifende Ergänzungen der § 29 BGB, § 31a BGB) der „Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform“, Beilage ZIP 10/2020.

B. Praktische Bedeutung

- 23** Neben seiner Bedeutung als Grundmodell der privaten Körperschaft hat der BGB-Verein vielgestaltige Funktionen in allen Facetten der Gesellschaft. Zur Vielschichtigkeit und gesellschaftlichen Bedeutung des Vereinswesens in Deutschland liegt u.a. eine Untersuchung von *Daum* aus dem Jahr 1989 vor.⁶⁰ Ferner wird für 2005 davon gesprochen, dass 60% aller Deutschen Vereinsmitglieder gewesen seien.⁶¹ Die Bestimmungen des BGB müssen dabei die gesamte Bandbreite vom regional begrenzt tätigen Brauchtumsverein bis zur rechtlich selbständigen Sektion international agierender Verbände abdecken. Insbesondere die Probleme des in sich in wenigstens teilselbständige Einheiten gegliederten **Großvereins**⁶² oder Vereinsverbands⁶³ sind längst Gegenstand eigenständiger rechtswissenschaftlicher Untersuchungen⁶⁴.
- 24** Auch die Gewerkschaften, politischen Parteien⁶⁵ und parlamentarischen Fraktionen⁶⁶ sind als Vereine strukturiert.⁶⁷

C. Anwendungsvoraussetzungen

I. Normstruktur

- 25** Um die Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB zu erlangen, muss der private Personenzusammenschluss als Verein gegründet und eingetragen werden. Es darf sich nicht um einen wirtschaftlichen Verein handeln. Zum Begriff, zulässigen Vereinszwecken und der Gründungsphase sogleich. Zur Eintragung vgl. die §§ 55-66 BGB, zur **Abgrenzung vom wirtschaftlichen Verein** vgl. die Kommentierung zu § 22 BGB.

II. Vereinsbegriff

1. Abgrenzung

- 26** Der BGB-Verein ist ein Zusammenschluss von mehreren (vgl. auch die Kommentierung zu § 73 BGB) natürlichen oder juristischen Personen auf unbestimmte Dauer oder wenigstens eine gewisse Zeit.⁶⁸ Sie verfolgen damit einen gemeinsamen wirtschaftlichen und/oder ideellen Zweck in körperchaftlicher Verfassung.⁶⁹ Die Körperschaft drückt sich aus in der Führung eines Gesamtnamens,

⁶⁰ *Daum*, ZögU 1998, Beiheft, 1-79 (Schwerpunkt Wohlfahrtspflege); vgl. auch die Statistik von *Kornblum*, NJW 2003, 3671.

⁶¹ *Unger*, NJW 2009, 3269 m.N.

⁶² Reformvorschläge dazu bei *Segna*, NZG 2002, 1048.

⁶³ Zur Abgrenzung *Westermann*, Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2002, 617, 631. Zur Selbständigkeit einer Vereinsuntergliederung BGH v. 02.07.2007 - II ZR 111/05 - ZIP 2007, 1942.

⁶⁴ Vgl. nur das allgemeine Verbandsrecht bei *Wagner* in: Reichert, Kap.1/Rn. 32 ff; *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, vor § 21 BGB Rn. 134-178.

⁶⁵ In der Regel nicht eingetragene Vereine. Zu Grundbuchfähigkeit und Vertretungsnachweis BGH v. 04.12.2008 - V ZB 74/08 - NJW 2009, 594; LG Berlin v. 13.11.2002 - 86 T 628/02 - Rpfleger 2003, 291 für unselbständige Ortsverbände verneint die Grundbuchfähigkeit dagegen OLG Celle v. 28.01.2004 - 4 W 12/04 - NJW 2004, 1743. S. *Reffken*, NVwZ 2009, 1131.

⁶⁶ LArbG Hamm v. 12.12.2002 - 1 (11) Sa 1813/01 - Bibliothek BAG. Kritisch OVG Schleswig-Holstein v. 18.07.2019 - 3 LB 3/18.

⁶⁷ *Moেকে*, NJW 1965, 567.

⁶⁸ Vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 BGB.

⁶⁹ Verneint für eine Facebook-Gruppe durch AG Menden v. 09.01.2013 - 4 C 409/12 - CR 2013, 407.

Außenhandeln durch ein Vertretungsorgan und Unabhängigkeit ihrer Fortexistenz von Mitgliederfluktuationen. Diese Voraussetzungen kann auch eine Vereinsuntergliederung erfüllen und als nicht eingetragener Verein eigenständige Rechtsperson haben.⁷⁰

27 Von der **Gesellschaft** (§ 705 BGB) unterscheidet sich der Verein im Grundmodell vor allem durch die vom Mitgliederwechsel losgelöste Existenz. Auf Rechtsfähigkeit kommt es insoweit nicht an, auch die gewählte Bezeichnung ist unerheblich.⁷¹ Das Mehrheitsprinzip ist beim Verein anders als in der BGB-Gesellschaft typisch. Beispielsweise ist ein Kammerorchester, in dem über Jahre hinweg ohne besondere Absprache eine große Zahl von Musikern in wechselnder Besetzung mitgewirkt hat, nach diesen Grundsätzen sehr viel eher Verein als Gesellschaft.⁷² Auch Mischformen sind möglich.⁷³

28 Auf den Vereinsbegriff des öffentlichen Rechts (§ 2 VereinsG) kommt es im Rahmen des BGB nicht an.

29 Von der **Stiftung** (§ 80 BGB) ist der Verein vor allem durch dessen nicht mit einer Mitgliedschaft verbundenen Existenz zu unterscheiden. Aber auch in der Rechtsform des Vereins ist die Verfolgung stark der Stiftung angenäherter Zwecke möglich.⁷⁴

2. Vereinsfreiheit und Vereinsautonomie

30 Freie Gründung und Existenz des Vereins, aber genauso ein grundsätzliches Austrittsrecht (vgl. die Kommentierung zu § 39 BGB) aus dem Verein sind in Art. 9 Abs. 1 GG gesichert.⁷⁵ Zum so genannten Aufnahmезwang vgl. die Kommentierung zu § 38 BGB Rn. 28.

31 Der Verein kann seine Rechtsverhältnisse im Rahmen der §§ 21-79 BGB und etwaigen spezialgesetzlichen Grenzen (für bestimmte Vereinszwecke)⁷⁶ **frei** von **staatlichem Zwang** ordnen (vgl. dazu im Ganzen die Kommentierung zu § 25 BGB).

32 Zum gesetzlichen Leitbild des Vereins gehört aber auch eine **innere Vereinsautonomie** in dem Sinne, dass wesentliche Funktionen wie die Vereinsrechtssetzung und die Wahl der maßgeblichen Vereinsorgane wenigstens in einem Kern einer gleichberechtigt stimmberechtigten Mitgliedschaft überlassen bleiben müssen (vgl. dazu nochmals die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 4). So dürfen z.B. Anwesenheitsquoten nicht faktisch die Auswahlfreiheit der Mitglieder bei der Vorstandswahl beseitigen.⁷⁷ Die Kontrolle über die Vereinsentscheidungen darf nicht willkürlich nur einer Mitgliedergruppe zugewiesen sein.⁷⁸ Der Verein darf sich nicht als unselbständige Verwaltungseinheit eines Dritten darstellen,⁷⁹ dazu sind die Beschränkungen des **Selbstentscheidungsrechts**

⁷⁰ Gibt die Satzung des eingetragenen Vereins einzelnen vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängigen Vereinsabteilungen eigene handlungsfähige Organe, einen eigenen Namen und spricht sie ihnen mit Außenwirkung eigenständige Aufgaben zu, so können auch diese Untergliederungen als nicht eingetragene Vereine selbst rechtsfähig und damit im Prozess aktiv parteifähig sein, BGH v. 02.07.2007 - II ZR 111/05 - ZIP 2007, 1942.

⁷¹ *Ellenberger* in: Palandt, Einf. § 21 BGB Rn. 14.

⁷² OLG Nürnberg v. 31.01.2011 - 4 U 1639/10.

⁷³ BGH v. 02.04.1979 - II ZR 141/78 - LM Nr. 11 zu § 39 BGB. Zu dem jeweils anzuwendenden Recht *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 1497.

⁷⁴ *Wochner*, Rpfleger 1999, 310 (mit Gestaltungshinweisen).

⁷⁵ Zur Geschichte der Vereinsfreiheit *Schmoeckel*, notar 2016, 403.

⁷⁶ Vgl. § 14 StBerG.

⁷⁷ OLG Frankfurt v. 13.03.1981 - 20 W 658/80 - OLGZ 1981, 391.

⁷⁸ OLG Celle v. 18.10.1994 - 20 W 20/94 - NJW-RR 1995, 1273.

⁷⁹ BayObLG München v. 03.12.1975 - 2 Z 40/75 - WM 1976, 281.

der Mitglieder in ihrer Gesamtwirkung auszulegen.⁸⁰ Einzelne Mitwirkungsrechte Außenstehender sind dann unbedenklich.⁸¹ Sie stellen immer die Ausnahme dar, müssen in der Satzung klar niedergelegt sein und ergeben sich nicht allein aus deren Auslegung.⁸²

- 33** Die allgemeinen Gesetze finden Beachtung. Auch wenn ein Raucherverein zulässig ist, kann daher das Rauchen in öffentlich zugänglichen Vereinsräumen verboten werden.⁸³

3. Hauptverein und Untergliederung

- 34** Problematisch ist hier insbesondere der bei modernen Großverbänden anzutreffende **Durchgriff** der Dachorganisationen auf den selbständig organisierten (Unter-)Verein und dessen Mitgliedschaft.⁸⁴

- 35** Eigene Rechte gegenüber dem Hauptverein kann schon eine rechtlich unselbständige Vereinsabteilung haben.⁸⁵ Aus der Satzung des Hauptvereins sollte hervorgehen, ob die Untergliederung selbständiges Vermögen bilden kann.⁸⁶ Zur Anerkennung als rechtsfähiger und grundsätzlich eintragungsfähiger Verein bedarf es eines Mindestmaßes an Selbständigkeit.⁸⁷ Die Einbindung eines regionalen Vereins in die überregionale Einheit verbietet dessen Austritt oder den Austritt aller regionaler Mitglieder aus dem Hauptverein unter Mitnahme des Vermögens des Regionalvereins, wenn in beiden Vereinen nur eine einheitliche Mitgliedschaft besteht („gestufte Mehrfachmitgliedschaft“⁸⁸). Dafür kann sprechen, wenn der regionale Verein keine eigene Satzungsbestimmung zum Erwerb der Mitgliedschaft enthält⁸⁹ oder er selbst auch nicht Mitglied im Dachverband ist.⁹⁰ Wenn die Mitgliedschaften getrennt sind („Doppelmitgliedschaft“), ist die Loslösung zwar konstruktiv möglich. Sie wird sich aber häufig als Zweckänderung bei dem regionalen Verein darstellen und daher dem Einstimmigkeitserfordernis des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB unterliegen.

- 36 Disziplinarmaßnahmen** kann der Zweigverein gegenüber seinem Mitglied, das nicht selbst unmittelbar Mitglied des Dachverbands ist, nur durchsetzen, wenn die Satzung des Zweigvereins sie selbst so vorsieht oder wenn das Mitglied deren Anwendbarkeit vorab anerkannt⁹¹ hat.⁹² Ausf. zum Ganzen vgl. die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 20 f. und die Kommentierung zu § 25 BGB Rn. 24 f.

- 37 Leistungen**, die ein Dachverband in Ausübung eines Monopols nach von ihm selbst aufgestellten Kriterien an die Mitglieder von Zweigvereinen gewährt, muss er ihnen allen zu denselben Voraussetzungen gewähren.⁹³

⁸⁰ BFH v. 23.03.1999 - VII R 19/98 - DStRE 1999, 447.

⁸¹ Weitere Nachweise bei § 25 BGB und § 26 BGB. Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Betriebsrats hinsichtlich in Form des Vereins geführter Sozialeinrichtungen stehen nicht entgegen. Das Registergericht prüft aber auch die Wahrung der Rechte des Betriebsrats nicht, LG Augsburg v. 02.12.1974 - 5 T 63/74 - Rpfleger 1975, 87.

⁸² OLG Zweibrücken v. 27.06.2013 - 3 W 19/13.

⁸³ BVerfG v. 24.09.2014 - 1 BvR 3017/11 - NJW 2015, 612.

⁸⁴ Westermann, Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, 2002, 617, 629.

⁸⁵ BGH v. 19.02.2013 - II ZR 169/11 - MDR 2013, 607.

⁸⁶ Zu einem Abgrenzungsfall LG Köln v. 27.06.2017 - 8 O 151/15; bestätigt mit OLG Köln v. 23.04.2018 - I-18 U 110/17 - JurBüro 2018, 611.

⁸⁷ Grundsätze zur Anerkennungsfähigkeit eines regionalen Zweiges als gegenüber dem Gesamtverein selbständig eintragungsfähiger Verein enthält OLG Karlsruhe v. 17.01.2012 - 14 Wx 21/11 - FGPrax 2012, 210 mit zust. Anm. Reuter, npoR 2013, 16.

⁸⁸ Vgl. Leuschner in: MünchKomm-BGB, Vor §§ 21 ff. BGB Rn. 140 ff.

⁸⁹ OLG Frankfurt v. 27.02.2014 - 15 U 94/13.

⁹⁰ BGH v. 05.12.1983 - II ZR 252/82 - BGHZ 89, 153; OLG Frankfurt v. 27.02.2014 - 15 U 94/13.

⁹¹ Beispiel: OLG Frankfurt v. 15.04.2016 - 10 U 46/14.

⁹² BGH v. 20.09.2016 - II ZR 25/15 - NJW 2017, 402.

⁹³ BGH v. 13.10.2015 - II ZR 23/14 - BGHZ 207, 144.

4. Religiöse Vereine

- 38** Besonderheiten bestehen insoweit für **religiöse Vereine**,⁹⁴ die Religionsgesellschaften im Sinn der Art. 137 WRV, Art. 140 GG sind. Hier wird ein verstärkter Einfluss bürgerlichrechtlich außenstehender Personen oder Instanzen auf die Vereinsverfassung einschließlich der Entscheidung über die Vereinsauflösung anerkannt.⁹⁵ Das soll darüber hinaus auch für die gesetzlichen Anforderungen an die Vereinsgründung und die Eintragungsvoraussetzungen gelten.⁹⁶ Nach herrschender Ansicht soll § 25 BGB hier generell durch ein **originäres Selbstorganisationsrecht der Religionsgemeinschaft** überlagert sein.⁹⁷ Auch die möglicherweise bestehende Fremdbestimmung eines in den Aufbau der „**Scientology Kirche**“ eingegliederten Vereins durch andere Instanzen dieser Gemeinschaft erlaubt nach Feststellung des VGH Mannheim⁹⁸ jedenfalls keinen Entzug der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB. Das ist zumindest dann fraglich, wenn damit auch Entscheidungen des Vereins über seine reine **Binnenorganisation** hinaus oder Eingriffe in **Individualgrundrechte der Mitglieder** gemeint sein sollten.
- 39** Auch religiöse Leistungen können Gegenstand eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.⁹⁹ Bei der Entscheidung, ob ein Verein wegen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit auf § 22 BGB (vgl. näher dazu die Kommentierung zu § 22 BGB) zu verweisen ist, kann es auf sein Selbstverständnis als religiöse Vereinigung nicht ankommen.¹⁰⁰ Auch der **religiöse Verein** unterliegt also der staatlichen **Gründungskontrolle**¹⁰¹ hinsichtlich der jeweils gewählten Rechtsform.

III. Vereinszweck

1. Unzulässige Vereinszwecke

- 40** Auch ein (nicht rechtsfähiger) Verein, der gesetzwidrige Zwecke verfolgt, besteht bis zu einem etwaigen Verbot¹⁰² nach § 3 VereinsG¹⁰³. Der Verein, der die Rechtsfähigkeit anstrebt, darf jedoch keinen verbotenen Zweck verfolgen.¹⁰⁴ Die ist vor allem bei der Ersteintragung auch vom Registergericht, nicht allein von der für ein öffentlich-rechtliches Vereinsverbot zuständigen Behörde zu

⁹⁴ Der Begriff wird in der Rechtsprechung teilweise sehr weit gefasst, vgl. OLG Frankfurt v. 22.05.1996 - 20 W 96/94 - NJW-RR 1997, 482 (CVJM). Dagegen stellte LG Oldenburg (Oldenburg) v. 22.08.1991 - 5 T 374/91 - JZ 1992, 250 noch auf eine „organisatorische Verzahnung“ des Vereins mit der Religionsgemeinschaft ab. Vgl. auch BAG v. 14.04.1988 - 6 ABR 36/86 - NJW 1988, 3283 (Verflechtung des Kolpingwerks mit der Kirche).

⁹⁵ BVerfG v. 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 - NJW 1991, 2623; von *Campenhausen*, Rpfleger 1989, 349; weitere Nachweise bei § 25 BGB.

⁹⁶ OLG Hamm v. 08.04.1997 - 15 W 11/97 - NJW-RR 1997, 1397; kritisch insoweit von *Campenhausen*, Rpfleger 1989, 349, 351; zur Vereinsrechtssetzung beim religiösen Verein *Machanek*, JuS 1985, 440.

⁹⁷ *Ellenberger* in: Palandt, vor § 21 BGB Rn. 18 m.w.N.; kritisch gegenüber jedem Sonderrecht für religiöse Vereine dagegen *Waldner*, 2. Erlanger Festschrift für Karl Heinz Schwab 2000, 155; jetzt auch *Wagner* in: Reichert, 1/Rn. 39.

⁹⁸ VGH Mannheim v. 12.12.2003 - 1 S 1972/00 - GewArch 2004, 191.

⁹⁹ *Guber*, NVwZ 1990, 40, 42.

¹⁰⁰ BVerfG v. 06.11.1997 - 1 C 18/95 - NJW 1998, 1166; dazu *Schmidt*, NJW 1998, 1124; anders noch VGH Mannheim v. 02.08.1995 - 1 S 438/94 - NJW 1996, 3358; im Ergebnis wie hier der Disput *Kopp*, NJW 1989, 2497; von *Campenhausen*, NJW 1990, 887; *Kopp*, NJW 1990, 2669; von *Campenhausen*, NJW 1990, 2670.

¹⁰¹ *Ellenberger* in: Palandt, vor § 21 BGB Rn. 18.

¹⁰² Eine Übersicht zu Vereinsverboten der jüngeren Zeit gibt *Baudewin*, NVwZ 2013, 1049.

¹⁰³ *Wagner* in: Reichert, Kap.1/Rn. 9.

¹⁰⁴ LG Essen v. 01.10.1982 - 7 T 468/82 - Rpfleger 1983, 158; LG Karlsruhe v. 13.09.1983 - 11 T 305/83 - MDR 1984, 227 (Wohnungsvermittlung).

prüfen.¹⁰⁵ Es kann in Hinblick auf die Sonn- und Feiertagsruhe problematisch sein, wenn ein Verein durch Tagesmitgliedschaften die Veranstaltungsteilnahme an geschützten Tagen organisiert.¹⁰⁶ Ausf. zum Vereinsverbot die Kommentierung zu § 41 BGB Rn. 39.

- 41** Nicht zulässig und daher nicht eintragungsfähig ist ein als steuerbegünstigte Unterstützungskasse angelegter Verein, der die dafür bestehenden Anforderungen des BetrAVG nicht erfüllt¹⁰⁷, ebenso ein Verein, dessen Zweck die guten Sitten verletzt¹⁰⁸. Das gilt z.B. für die Schuldenbeitreibung durch „schwarze Männer“, nämlich schwarz gekleidete, gegebenenfalls psychischen Druck ausübende „Schuldnerbetreuer“. ¹⁰⁹ Abmahnvereine sind zulässig und können auch Überschüsse aus dieser Tätigkeit erwirtschaften.¹¹⁰ Ein unzulässiger Vereinszweck ist auch die unentgeltliche Rechtsberatung, wenn ein studentischer Verein die Voraussetzungen des § 7 RDG nicht erfüllt.¹¹¹
- 42** Sittenwidrig ist die Werbung für sexuelle Handlungen zwischen Mensch und Tier.¹¹² Vereine „zur Förderung der Rauchkultur“ wurden anerkannt, auch wenn damit erkennbar dem gesetzlichen Nichtraucherschutz ausgewichen werden soll.¹¹³ Auch wenn ein Raucherverein zulässig ist, kann das Rauchen in öffentlich zugänglichen Vereinsräumen verboten werden.¹¹⁴
- 43** Verfassungsschutzberichte können vom Registergericht hinzugezogen werden. Allein der Umstand, dass Mitglieder des Vereins einer nach dem Vereinsgesetz verbotenen Organisation angehört haben, genügt nicht zur Begründung der Annahme, dass verfassungsfeindliche Zwecke verfolgt werden.¹¹⁵

2. Gemeinnütziger Verein

- 44** Besondere steuerliche Förderung erfahren Vereine, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO 1977 verfolgen. Die anerkennungsfähigen Zwecke müssen nach Ansicht der obersten Finanzbehörden unmittelbar in der Satzung festgeschrieben werden, Auslegung oder Bezugnahme sollen nicht reichen.¹¹⁶ Bis auf wenige Ausnahmen¹¹⁷ zwingend ist hinsichtlich der steuerlich relevanten Satzungsbestimmungen seit 2009¹¹⁸ die im Anhang zu § 60 AO bereit-

¹⁰⁵ OLG Jena v. 09.04.2013 - 9 W 140/13.

¹⁰⁶ OLG Stuttgart v. 16.07.2018 - 8 W 428/15 - juris Rn. 32 - NZG 2018, 1264.

¹⁰⁷ LG Braunschweig v. 22.10.1999 - 8 T 906/99 (545) - NJW-RR 2000, 333; OLG Köln v. 28.09.2009 - 2 Wx 36/09 - FGPrax 2009, 275.

¹⁰⁸ KG Berlin v. 28.12.2012 - 12 W 69/12.

¹⁰⁹ LG Bonn v. 29.11.1994 - 4 T 742/94 - NJW-RR 1995, 1515.

¹¹⁰ BGH v. 04.07.2019 - I ZR 149/18 - MDR 2019, 1072.

¹¹¹ OLG Brandenburg v. 10.09.2014 - 7 W 68/14 - FGPrax 2015, 21.

¹¹² KG Berlin v. 28.12.2012 - 12 W 69/12.

¹¹³ OLG Oldenburg v. 25.03.2008 - 12 W 39/08 - NJW 2008, 2194.

¹¹⁴ BVerfG v. 24.09.2014 - 1 BvR 3017/11 - NJW 2015, 612.

¹¹⁵ OLG Jena v. 09.04.2013 - 9 W 140/13.

¹¹⁶ Nr. 1 Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 AO, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben v. 31.01.2014 - IV A 3-S 0062/14/10002. Großzügig dagegen BFH v. 14.07.2004 - I R 94/02 - DStR 2004, 1644; vgl. Köster, DStZ 2010, 166; Pauls/Eismann, ZStV 2010, 120; Unger, DStZ 2010, 154.

¹¹⁷ Nr. 2-4 Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 AO, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben v. 31.01.2014 - IV A 3-S 0062/14/10002.

¹¹⁸ Zur Anpassung älterer Satzungen Nr. 3 Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 AO, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben v. 31.01.2014 - IV A 3-S 0062/14/10002.

gestellte Mustersatzung¹¹⁹. Auch mit seinem wirtschaftlichen Zweckbetrieb ist der gemeinnützige Verein steuerlich begünstigt.¹²⁰ Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel steht der Einordnung als Idealverein weder entgegen noch begründet dies ohne weiteres den Status als Idealverein.¹²¹

- 45** Zu Recht hat die Rechtsprechung die Vorstellung korrigiert, dass die Satzung eines gemeinnützigen Vereins sklavisch den Text der Mustersatzung wiederholen müsse. Satzungen genügen nach Entscheidung des BFH¹²² vielmehr schon dann den Anforderungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs „selbstlos“ enthalten. In der Satzung kann auch auf die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung und die Festlegungen der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 Abs. 1 Satz 2 AO) verwiesen werden. Solche Verweise ersetzen aber nicht die nach § 60 AO zwingend erforderlichen Formulierungen. Zu diesen zählt die ausdrückliche Festlegung der „ausschließlichen“ Zweckverwirklichung. Die direkte Wiedergabe der Mustersatzung bleibt dennoch die „sichere Option“¹²³ Im Zweifel ist auch an das Feststellungsverfahren nach § 60a AO zu denken, um unliebsame Überraschungen zum Ende des Veranlagungszeitraums zu vermeiden.¹²⁴

IV. Vereinsgründung und Vorverein

- 46** Für die Vereinsgründung ist zunächst die (vertragsmäßige)¹²⁵ Vereinbarung einer Satzung (§ 25 BGB) und die Wahl eines Vorstandes (§ 26 BGB) erforderlich. Die Gründer – wenigstens zwei¹²⁶ natürliche oder juristische Personen, für Erlangung der Rechtsfähigkeit als Idealverein mindestens sieben (§ 56 BGB) – müssen sich darüber einigen, dass sie einen Verein gründen und sie müssen ihm eine verbindliche Satzung geben.
- 47** Vor dem Satzungsbeschluss kann ein **Vorgründungsverein** bestehen. Diese **Gründervereinigung** (Vorgründungsgesellschaft als Gesellschaft i.S.d. § 705 BGB) ist sie mit dem späteren Verein nicht identisch.¹²⁷ Für sie begründete Verbindlichkeiten gehen auf den Verein nicht über.¹²⁸
- 48** Ab dem Satzungsbeschluss, der eine Eintragung vorsieht (sonst: nicht eingetragener Verein) und bis zur Eintragung besteht der Verein als so genannter **Vorverein**. Der Vorverein als Verein gemäß § 54 BGB ist nach heutigem Verständnis bereits rechtsfähig. Er ist mit der späteren juristischen Person identisch, Rechte und Pflichten, Vermögen und Verbindlichkeiten des Vorvereins gehen mit Eintragung oder Erlangung der Konzession auf den eingetragenen (bzw. konzessionierten)

¹¹⁹ Ullrich, DStR 2009, 2471. Zur Satzungsgestaltung beim gemeinnützigen Verein vgl. Osterkorn, DStR 2002, 16; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 106 ff.

¹²⁰ Zur steuerlichen Begünstigung von Vereinstätigkeit Dauber, Vereinsbesteuerung kompakt, 5. Aufl. 2009, S. 35 ff.; Schleder, Steuerrecht der Vereine, S. 36-179; Wagner in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 5/Rn. 19 ff.

¹²¹ OLG Hamm v. 06.09.2007 - 15 W 129/07 - RNotZ 2008, 92; Terner, RNotZ 2008, 94.

¹²² BFH v. 07.02.2018 - V B 119/17 - npoR 2018, 118.

¹²³ Halaczinsky, jurisPR-SteuerR 21/2018 Anm. 1.

¹²⁴ Halaczinsky, jurisPR-SteuerR 21/2018 Anm. 1.

¹²⁵ Zum Streit um die Rechtsnatur von Satzung und Gründungsakt vgl. bei § 25 BGB und insbesondere die Untersuchung von Hadding, Festschrift für Robert Fischer 1979, 165-196.

¹²⁶ Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 22; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 8 anders (ab Satzungsrichtung drei, um die vom Gesetz vorausgesetzte Bildung einer „Mehrheit“ zu ermöglichen) Wagner in: Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Kap.2/Rn. 19. Wiederum anders (ein Gründer) mit Blick auf das Kapitalgesellschaftsrecht Lieder, ZStV 2004, 330.

¹²⁷ Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 30.

¹²⁸ BGH v. 07.05.1984 - II ZR 276/83 - BGHZ 91, 148.

Verein über. Ein Vorbelastungsverbot besteht nicht.¹²⁹ Für das Innenverhältnis wurde hier bis zur 8. Auflage vertreten, dass die Gründer insgesamt (somit nicht allein der Vorstand) beim eingetragenen Verein dem Verein für die Differenz zwischen Vereinsvermögen bei Eintragung und bis dahin eingegangenen Verpflichtungen haften.¹³⁰ Eine andere Auffassung beruft sich darauf, dass bei Eintragung des Vereins kein bestimmtes Haftungskapital vorhanden sein muss, auf das der Rechtsverkehr vertrauen könnte.¹³¹ Als Schutzmechanismen im Rechtsverkehr wirken vor Eintragung allein die Handelndenhaftung aus § 54 Satz 2 BGB und generell die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung (§ 42 Abs. 2 BGB, Kommentierung zu § 42 BGB Rn. 3). Weder steht eine **Vorbelastung** der Eintragung des Idealvereins entgegen, noch bedarf es dann als Korrelat einer Vorbelastungshaftung.¹³² Diese Auffassung überzeugt nicht zuletzt deshalb, weil die bisherige Lösung nicht erklären kann, weshalb die Gründer für Verbindlichkeiten eines nicht eingetragenen Vereins mit Eintragungsabsicht stärker haften sollten als ohne diese. Die praktischen Unterschiede beider Meinungen bleiben gering, denn den Vereinsgründern muss immer daran gelegen sein, durch Beiträge das Vereinsvermögen vorab aufzufüllen, damit ihr Vorhaben nicht von vornherein in die Insolvenz und damit Auflösung gerät.

49 Schuldner der **Eintragungskosten** (Notar, Registergericht) ist der durch den Vorstand vertretene Vorverein. Für das Register folgt das aus § 22 GNotKG, den Antrag auf Vereinsregistereintragung stellt der Vorstand als Organ. Der Auftrag zur Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar ist ebenfalls dem Vorverein zuzurechnen (§ 29 GNotKG). Wenn der Vorstand diese Kosten verauslagt und sich vom Verein erstatten lässt (§ 27 Abs. 1 BGB, § 670 BGB), macht er kein Sonderrecht geltend und es bedarf auch sonst keiner Satzungsbestimmung darüber.¹³³ Die Angemessenheitsfrage stellt sich allenfalls gemeinnützigkeitsrechtlich und nur für sonstige Kosten im Zuge der Gründung (insbesondere Rechtsberatung).¹³⁴ Soweit bereits im Vorgründungsstadium Beratungskosten u.Ä. angefallen sind und von einem Mitglied verauslagt wurden, geht eine von der Vorgründungsgesellschaft zugesagte Erstattungspflicht nicht von selbst auf den Verein über. Eine nachträgliche Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Mitglied ist dadurch nicht ausgeschlossen und kann in der Regel als laufende Verwaltungsmaßnahme durch den Vorstand erfolgen (für den Betroffenen gilt § 34 BGB).

50 Beim **wirtschaftlichen Verein** ist vor Erlangung der Konzession die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Gründungsgeschäfte oder mit Zustimmung der Mitglieder vorgenommene Geschäfte beschränkt, es gelten die Haftungsgrundsätze der BGB-Gesellschaft.¹³⁵

V. Vereine im Beitrittsgebiet und altrechtliche Vereine

51 Für rechtsfähige wie nichtrechtsfähige DDR-Vereine gelten seit dem Beitritt ausschließlich die §§ 21-79 BGB (Art. 231 § 2 Abs. 2, 4 EGBGB). Nach dem Vereinigungsgesetz der DDR vom 21.02.1990¹³⁶ **rechtsfähige DDR-Vereine** bestehen als eingetragene Vereine und mit dem Zusatz

¹²⁹ BGH v. 08.03.1981 - II ZR 54/80 - BGHZ 80, 129 (GmbH).

¹³⁰ *Ellenberger* in: Palandt, § 21 BGB Rn. 12; *Otto* in: jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 21 BGB Rn. 55. Anders schon bisher *Stöber/Otto*, Handbuch Vereinsrecht, Rn. 31.

¹³¹ *Hadding* in: Soergel, vor § 21 BGB Rn. 74; *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, §§ 21-22 BGB Rn. 137, 141.

¹³² *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, §§ 21-22 BGB Rn. 137; *Schwennicke* in: Staudinger, § 21 BGB Rn. 107.

¹³³ *Anders Hüttemann/Rawert*, ZIP 2020, 245, 247 f.

¹³⁴ *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2020, 249.

¹³⁵ *Ellenberger* in: Palandt, § 21 BGB Rn. 12 mit Hinweis auf BGH; *Leuschner* in: MünchKomm-BGB, §§ 21-22 BGB Rn. 144.

¹³⁶ GBl I, 723.

„e.V.“ fort, Art. 231 § 2 Abs. 1, 3 EGBGB.¹³⁷ Die notwendigen Anpassungen und Überleitungen sind mittlerweile abgeschlossen. Da die Vereine nach dem Recht der DDR, das ein Vereinsregister vor Erlass des Vereinigungsgesetzes nicht mehr kannte, bis zum Ablauf des 21.08.1990 eingetragen (registriert) sein mussten, sind hier auch keine Rückstände zu erwarten.¹³⁸ Nach anderer Auffassung können nicht registrierte Gründungen der DDR-Zeit auch heute noch identitätswahrend im Vereinsregister eingetragen werden.¹³⁹ Die **Registrierung** nach dem Vereinigungsgesetz bewirkte einen identitätswahrenden Formwechsel der registrierungsfähigen organisatorischen Einheiten, so dass die heutigen e.V. zu Zeiten der DDR begründete Rechte und Pflichten der Vorgängerrechtsform wahrnehmen.¹⁴⁰ Für den solchermaßen fortbestehenden Verein gelten die allgemeinen Regeln, somit ist z.B. die Verschmelzung mit anderen Vereinen bzw. ein liquidationsloser Vermögensübergang nur nach Maßgabe der in der Kommentierung zu § 41 BGB Rn. 23 ff. dargestellten Grundsätze möglich.¹⁴¹ Die so genannten „**Garagengemeinschaften**“ und ähnliche Gemeinschaften zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen auf der Grundlage der §§ 266-272 ZGB DDR bilden einen in ihrer Zielsetzung besonderen Typ, der der bundesdeutschen Rechtsprechung und Literatur bis zum Beitritt unbekannt war. Die veröffentlichte Rechtsprechung hat sie als wirtschaftliche Vereine eingeordnet,¹⁴² besser hätte ihre Eintragungsfähigkeit nach dem Einzelfall bestimmt werden sollen. Da sie weder als Anbieter werblich tätig werden noch in der Regel Erwerbs- oder gewerbliche Zwecke der Mitglieder verfolgen, spricht vieles für den Fortbestand als (nichtrechtsfähiger) Idealverein.¹⁴³ Neuere Rechtsprechung orientiert sich insoweit zu Recht mittlerweile stärker am konkreten Vereinszweck.¹⁴⁴

52 Auch **ältere Vereine**, die im Gebiet der damaligen DDR in der Zeit von 1933 bis zum Beitritt ohne rechtsstaatliche Grundlage aufgelöst oder (nur) im Register gelöscht worden waren, bestehen grundsätzlich fort.¹⁴⁵ Ein **altrechtlicher Verein**, der nie wirksam aufgelöst war, kann daher auch ohne neuerlichen staatlichen Genehmigungsakt und ohne dass es auf seine Eintragung ankäme z.B. Namensschutz in Anspruch nehmen¹⁴⁶ oder eine Berichtigung des Grundbuchs erreichen, wenn er seit der Grundbucheintragung seinen Namen geändert hat.¹⁴⁷ Jedoch kann eine unwirksame Vereinsauflösung als gültig zu behandeln sein, wenn die Mitglieder nach Wegfall der politischen Hinderungsgründe den Vereinszweck nicht alsbald weiter verfolgen.¹⁴⁸ Soweit die Traditionen

¹³⁷ Vgl. dazu *Christoph*, DtZ 1991, 234 und *Nissel*, DtZ 1991, 239.

¹³⁸ Insoweit ist allein auf die tatsächliche Registrierung abzustellen, bereits eine fälschlicherweise darüber erteilte Urkunde genügt nicht, KG Berlin v. 29.05.2001 - 1 W 2657/00 - OLG-NL 2001, 205.

¹³⁹ OLG Naumburg v. 26.09.2016 - 12 Wx 52/15. Für die Entscheidung kam es darauf richtigerweise allerdings nicht an, da es um eine Gründung aus dem Jahr 1911 ging, für die ohnehin andere Regeln gelten.

¹⁴⁰ OLG Dresden v. 21.02.2003 - 21 U 1948/02 - NZM 2003, 493.

¹⁴¹ Gemäß BGH v. 16.12.2004 - III ZR 179/04 - EBE/BGH BGH-Ls 85/05 sind insoweit auch in Anbetracht der besonderen Verhältnisse zur Wendezeit keine Ausnahmen zu machen.

¹⁴² LG Chemnitz v. 23.08.1994 - 7 T 2916/94 - DtZ 1994, 412; BezirksG Chemnitz v. 04.06.1992 - 4 T 61/92 - Rpfleger 1993, 162; BezirksG Chemnitz v. 05.11.1992 - 4 T 404/92 - Rpfleger 1993, 162 (Garagenverein); LG Mühlhausen v. 23.05.1996 - 1 T 4/96 - DtZ 1996, 245 (Antennennutzung).

¹⁴³ *Schubel*, DtZ 1994, 132, 136 f.

¹⁴⁴ OLG Brandenburg v. 23.01.2020 - 7 W 41/19 - NJW-RR 2020, 227.

¹⁴⁵ Zum Verfahren der Wiedereintragung *Tietje*, DtZ 1994, 138.

¹⁴⁶ LG Gera v. 23.08.2002 - 5 T 127/02 - NotBZ 2003, 399.

¹⁴⁷ Insoweit zutreffend OLG Naumburg v. 26.09.2016 - 12 Wx 52/15.

¹⁴⁸ OLG Jena v. 27.09.1993 - 6 W 33/93 - KirchE 31, 391 (1997).

von vor dem zweiten Weltkrieg gegründeten Vereinen in der Zeit der DDR in anderer Organisationsform fortgeführt wurden, sind die heute aus diesen DDR-Organisationen hervorgegangenen Vereine nicht mit den älteren Vereinen identisch.¹⁴⁹

- 53** Nach Art. 163 EGBGB finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB am 01.01.1900 bestehenden juristischen Personen von dieser Zeit an u.a. die Vorschriften der §§ 25-53 BGB Anwendung, sofern sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 EGBGB ein anderes ergibt. Zu diesen Vorschriften gehören bei vereinsähnlich organisierten altrechtlichen juristischen Personen die Vorschriften der §§ 41, 45, 47 und 49 BGB. Das vom BGB vorgefundene Landesrecht, das nach Art. 163 und 164 EGBGB unberührt bleibt, kann allerdings Abweichungen von den genannten Vorschriften des Vereinsrechts vorschreiben oder zulassen.¹⁵⁰

VI. Sitz im Ausland

- 54** Nach der im deutschen Internationalen Gesellschaftsrecht nach wie vor herrschenden Sitztheorie¹⁵¹ bestimmt sich das Recht der Gesellschaftsform nach dem Sitz der Gesellschaft. Ein Verein mit Sitz in Deutschland erlangt daher die Rechtsfähigkeit als Verein nach den Bestimmungen des deutschen Rechts, §§ 21, 22 BGB.
- 55** Verlegt ein im Ausland rechtsfähiger Verein den Sitz nach Deutschland („Zuzugsfall“)¹⁵², kann er im Inland jedenfalls als Gesellschaft bürgerlichen Rechts am Rechtsverkehr teilnehmen.¹⁵³ Dies war nie ein Fall des § 23 BGB a.F.¹⁵⁴ Er behält Identität und Vermögen.¹⁵⁵ Sonderregelungen des **Europäischen Gemeinschaftsrechts** (vgl. vor allem die Entscheidungen des EuGH zu „Überseering“ und „inspire art“) greifen für den Zuzugsfall und nur bei Geltung der Art. 43, 48 EGV. Bei Sitzverlegung eines (rechtstatsächlich in einer § 22 BGB vergleichbaren Form seltenen, aber zugleich als Grundform der Kapitalgesellschaften zu sehenden) wirtschaftlichen Vereins, der nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaats wirksam gegründet ist, nach Deutschland ist dieser auch hier als juristische Person anzuerkennen. Idealvereine können dagegen ihren statuarischen Sitz nicht vollständig nach Deutschland verlegen, ohne dadurch aus deutscher Sicht ihre Rechtspersönlichkeit nach dem ausländischen Recht zu verlieren.¹⁵⁶
- 56** Im Übrigen bleibt es für den Verein beim Sitzprinzip, insbesondere führt ein **Wegzug des Satzungssitzes** aus dem Inland zum Verlust der Rechtsfähigkeit eines nach BGB gegründeten Vereins. Er kann nicht im Register eingetragen bleiben, selbst wenn das ausländische IPR zurückverweist. § 55 BGB verlangt einen Satzungssitz im Inland und wird dabei auch nicht durch die Niederlassungsfreiheit überlagert: Sie fordert nur, dass die im anderen Staat wirksam gegründete und fortbestehende Erwerbsgesellschaft im Inland anerkannt wird.¹⁵⁷ Registertechnisch behandelt § 6

¹⁴⁹ OLG Jena v. 15.10.1997 - 6 W 513/97 - Rpfleger 1998, 114.

¹⁵⁰ BGH v. 29.06.1017 - V ZB 18/15 - WM 2017, 2115; Oberst, MittBayNot 1956, 151, 156.

¹⁵¹ BGH v. 08.10.1991 - XI ZR 64/90 - LM EGBGB Art 7 ff. Nr. 61 (3/1992); BGH v. 30.03.2000 - VII ZR 370/98 - LM ZPO § 50 Nr. 51 (9/2000) jeweils m.w.N.

¹⁵² OLG Zweibrücken v. 27.09.2005 - 3 W 170/05 - NJW-RR 2006, 42.

¹⁵³ Vgl. BGH v. 01.07.2002 - II ZR 380/00 - BGHZ 151, 204. Das vorübergehend im Inland tätig werdende Organisationskomitee eines ausländischen Vereins behandelt OLG Brandenburg v. 09.03.2004 - 6 U 150/02 - OLGR Brandenburg 2004, 407 als nicht eingetragenen Verein i.S.d. § 54 BGB.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu Otto in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 23 BGB.

¹⁵⁵ Vgl. EuGH v. 25.10.2017 - C-106/16 - ECLI:EU:C:2017:804 = NJW 2017, 3639.

¹⁵⁶ OLG Zweibrücken v. 27.09.2005 - 3 W 170/05 - NJW-RR 2006, 42.

¹⁵⁷ Vgl. EuGH v. 16.12.2008 - C-210/06 - ECLI:EU:C:2008:723 = NJW 2009, 569 und Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 399.

Abs. 3 VRV derartige Sitzverlegungen als **Auflösung**.¹⁵⁸ Diese Terminologie entspricht der überholten Sichtweise, dass mit Verlust der Eintragung (die nach früherem Verständnis allein die Rechtsfähigkeit begründet) der Verein zwingend aufgelöst sei. Richtigerweise kann er aber auch ohne zwischengeschaltete Liquidation fortbestehen.¹⁵⁹ Behält ein derartiger Verein seinen deutschen Verwaltungssitz, ist er nach der Sitztheorie ein nicht eingetragener Verein deutschen Rechts (§ 54 BGB).¹⁶⁰ Wird nur der **Verwaltungssitz verlegt**, kommt es auf das IPR des Zielstaats an. Eine etwaige Rückverweisung auf deutsches Vereinsrecht würde angenommen (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).¹⁶¹ Im Anwendungsbereich der Art. 43, 48 EGV kann die fremde Rechtsordnung in diesem Fall zur Anerkennung des deutschen eingetragenen Vereins als Rechtsperson angehalten sein. Erfolgt aber keine Rückverweisung, geht die deutsche Rechtsfähigkeit verloren. Dasselbe gilt, wenn **deutscher Verwaltungssitz und Satzungssitz** aufgegeben werden. Denn dann besteht für eine Rückverweisung des fremden Rechts schon gar kein Anknüpfungspunkt mehr. Eine ganz andere Frage ist, ob bei Verlust deutscher Rechtsfähigkeit das Vermögen ohne Liquidation auf den dann ausländischen Verein übergehen kann. Sie ist zu bejahen. Vorausgesetzt, er wird vom ausländischen Recht als juristische Person nach dessen Recht akzeptiert, kann der wegziehende Verein Träger von Inlandsvermögen sein.¹⁶²

- 57** Der am 07.01.2008 veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes „zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen“ sieht die Aufgabe des Sitzprinzips vor.¹⁶³ Juristische Personen einschließlich der Vereine sollen dem Recht des Staates unterstehen, in dessen Register sie eingetragen sind bzw. nach dessen Recht sie sich selbst und nach außen erkennbar organisiert haben (vgl. Art. 10 Abs. 1 EGBGB, Art. 10b EGBGB in der Fassung des Entwurfs).

D. Rechtsfolgen

- 58** Mit seiner Eintragung ist der Verein ungeachtet etwaiger **Gründungsmängel** rechtsfähig,¹⁶⁴ es sei denn, es fehlt schon an einer körperschaftlichen Organisation (str.).¹⁶⁵ Er bleibt es bis zur Auflösung (vgl. die Kommentierung zu § 41 BGB), einem Entzug der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB) oder einem Amtslöschungsverfahren nach § 395 FamFG.¹⁶⁶
- 59** Das gilt auch für **altrechtliche Vereine** (aus der Zeit vor 1900), die nachträglich in einem vereinfachten Verfahren eingetragen wurden.¹⁶⁷

¹⁵⁸ Kritisch dazu *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rn. 399.

¹⁵⁹ *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 180.

¹⁶⁰ Nach dem Verständnis der neueren Rechtsprechung ist der Verein auch ohne Eintragung im Ergebnis rechtsfähig, BGH v. 02.07.2007 - II ZR 111/05 - MDR 2007, 1446 = NJW 2008, 69 = Rpfleger 2008, 79 = WM 2007, 1932 = ZIP 2007, 1942.

¹⁶¹ *Knof* in: Münchener Handbuch Gesellschaftsrecht, Band 5, § 17 Rn. 30.

¹⁶² Zur registertechnischen Behandlung *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 1388 f.

¹⁶³ *Kussmaul/Richter/Ruiner*, DB 2008, 451.

¹⁶⁴ BGH v. 26.01.1984 - I ZR 227/81 - LM Nr. 222/223/224 zu § 3 UWG.

¹⁶⁵ „Tiefgreifender Gründungsmangel“, *Schwennicke* in: Staudinger, § 56 BGB Rn. 6; *Hadding* in: Soergel, § 56 BGB Rn. 1; OLG Düsseldorf v. 18.05.1989 - 10 U 7/89 - NJW 1990, 328; offengelassen in BGH v. 26.01.1984 - I ZR 227/81 - LM Nr. 222/223/224 zu § 3 UWG.

¹⁶⁶ Vgl. *Schwennicke* in: Staudinger, § 56 BGB Rn. 6; *Hadding* in: Soergel, § 56 BGB Rn. 1.

¹⁶⁷ KG Berlin v. 27.06.2000 - 1 W 79/99 - NJW-RR 2001, 966.

- 60** Als **juristische Person** steht der eingetragene Verein der natürlichen Person in jeder Hinsicht gleich, soweit nicht spezielle Normen aus ihrer Natur heraus etwas anderes voraussetzen (Familienrecht; Staatsbürgerschaftsrecht).¹⁶⁸ Er genießt bei entsprechender Interessenlage auch Personenrechtsschutz und Namensschutz.¹⁶⁹
- 61** Soweit Organe in Teilbereichen nicht für den Verein handeln dürfen, handelt es sich zivilrechtlich regelmäßig um ein Problem auf der Ebene der Vertretungsmacht. Die angelsächsische **ultra-vires-Lehre**, mit der eine an den Zwecken der Körperschaft ausgerichtete Teilrechtsfähigkeit begründet wäre, ist für das deutsche bürgerliche Recht nicht anzuerkennen.¹⁷⁰

E. Prozessuale Hinweise/Verfahrenshinweise

- 62** Ist der Verein eingetragen oder hat er bereits seine Tätigkeit nach außen aufgenommen, sind Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen grundsätzlich nur noch mit „ex nunc“ Wirkung möglich. Bei wesentlichen Mängeln wird ein Amtslöschungsverfahren (§ 394 FamFG) eingeleitet.¹⁷¹

¹⁶⁸ *Hadding* in: Soergel, vor § 21 BGB Rn. 22.

¹⁶⁹ *Bayreuther*, WRP 1997, 820.

¹⁷⁰ *Ellenberger* in: Palandt, Einf. § 21 BGB Rn. 11 m.N.; anders z.T. für Körperschaften des öffentlichen Rechts, vgl. BGH v. 28.02.1956 - I ZR 84/54 - BGHZ 20, 119.

¹⁷¹ Vgl. *Ellenberger* in: Palandt, § 21 BGB Rn. 13; vor § 55 BGB Rn. 2.